



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/529/2023

Einreichung: 26.09.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	18.10.2023	

Betr.:

Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund der §§ 98 und 101 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 81 Abs. 2, 82 Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 2 ThürKO, der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 1 und 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769), der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 498) wird die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Begründung:

Die aktuelle Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes trat zum 31.07.2020 in Kraft. Die bisher festgesetzte Prüfgebühr beträgt 56 € je Prüfstunde. Die festgesetzte Gebührenhöhe ist regelmäßig zu überprüfen.

Nach § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) können die Kommunen zur Festsetzung der Verwaltungskosten entgegen der bisherigen Verfahrensweise das Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis für den eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklären. Mit Beschluss des Kreistages vom 11.07.2022 (Beschlussnummer KT/B/373-23/2022) wurde hiervon bereits für die Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises gebrauch genommen und eine neue Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Verwaltungskostenordnung beschlossen. Diese ist seit dem 22.07.2022 in Kraft.

Der Thüringer Rechnungshof hat dieses Vorgehen in seinem „Bericht über die überörtliche Prüfung der Rechnungsprüfungsämter bei den Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt der Jahre 2017 bis 2021“ vom 08. Dezember 2022 ebenfalls empfohlen.

Der Vorteil liegt in einer Dynamisierung des Verfahrens. Zukünftig passt sich die Gebührensatzung automatisch an die Änderung der Thüringer allgemeinen Verwaltungskostenordnung an – eine Kalkulation sowie ein gesonderter Beschluss durch den Kreistag sind somit entbehrlich. Die im Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis angeführten Gebührensätze spiegeln die allgemeine Kostenentwicklung in Thüringen wieder, werden in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Mit dieser Gebührensatzung soll nunmehr ebenfalls die Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamts auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) inkl. Anlage 1 (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. In der aktuell gültigen Fassung vom 06.12.2022 werden in Punkt 1.4.1.2. für die Tätigkeit verbeamteter Personen des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Tarifbeschäftigter je 15 Minuten 18,00 € (das entspricht 72 € je Prüfstunde) festgesetzt. Es wird jeweils auf die zum 01. Januar des Haushaltsjahres geltende Gebühr abgestellt, in der die Prüfung nach § 80 Abs. 3 ThürKO pflichtgemäß zu erstellen ist.

Ein Vergleich mit den Nachbarlandkreisen zeigt, das u.a. der Landkreis Nordhausen und der Kyffhäuserkreis ebenso die ThürAllgVwKostO für anwendbar erklärt haben. Der Gebührensatz ist somit auch als fremdüblich und angemessen anzusehen ist.

Für Prüfungen von Jahresrechnungen bis einschließlich 2022 und sonstige Prüfungen, mit denen vor Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung begonnen wurde, soll der bisherige Gebührensatz i. H. v. 56,00 EUR je voller Prüferstunde aus Gründen der Gleichbehandlung der einzelnen Prüfungsobjekte beibehalten werden.

Die vorliegende Neufassung soll nun der Empfehlung des Rechnungshofes folgen und dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung nach § 54 ThürKO Rechnung tragen.

Eine weitere Änderung gegenüber der bisherigen Fassung ist der Wegfall der zweifachen Berichtsausfertigung (ehemals § 2 Abs. 5). Die Berichte sollen künftig unter Anwendung des § 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. 212, 223) durch eine qualifizierte elektronische Signatur digital gezeichnet und versandt werden. Die entsprechenden Zertifikate liegen für das Rechnungsprüfungsamt bereits zur Ausübung weiterer Aufgaben vor, sodass hier keine zusätzlichen Ausgaben entstehen. Durch die Neuregelung können Druck- und Portokosten gespart, Verwaltungsleistungen digitalisiert und zum Klimaschutz beigetragen werden.

Die Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung vom 31.07.2020 soll mit Inkrafttreten der neu zu beschließenden Gebührensatzung außer Kraft treten.

Es wird um Zustimmung gebeten.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Gebührensatzung
Synopsis (nur digital)

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: